

# **Durchführungssatzung für eine Bürgerbefragung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen**

Aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2012 in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 1 der Satzung der Stadt Barsinghausen für Bürgerbefragungen vom 02.11.2013 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am folgende Durchführungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Barsinghausen führt Bürgerbefragungen auf Grundlage der Satzung der Stadt Barsinghausen für Bürgerbefragungen in seiner jeweils gültigen Fassung durch. Mit dieser Durchführungssatzung ergeht der Beschluss über die Durchführung einer Bürgerbefragung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gemäß § 1 der Satzung der Stadt Barsinghausen für Bürgerbefragungen. Es gelten ergänzend die Regelungen der Satzung der Stadt Barsinghausen für Bürgerbefragungen in seiner jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Anlass der Bürgerbefragung**

Der Rat der Stadt Barsinghausen hat sich in seiner Sitzung am 24.10.2013 durch Beschluss verpflichtet, vor dem Erlass einer neuen oder der Aufhebung der Satzung zu Straßenausbaubeiträgen eine Bürgerbefragung zu veranlassen, um ein Meinungsbild der Bürgerinnen und Bürger einzuholen. Der Rat ist bei seiner Entscheidung ausdrücklich nicht an das Ergebnis der Bürgerbefragung gebunden.

## **§ 3 Zeit und Ort der Bürgerbefragung**

Die Bürgerbefragung findet per Rückantwortbrief in der Zeit vom 9. März 2015 bis 23. März 2015 statt.

Die Antwortbriefe können per Post versandt werden oder in den Rathäusern I und II persönlich abgegeben werden.

## **§ 4 Gegenstand der Bürgerbefragung**

Die zur Teilnahme an der Befragung berechtigten Personen werden gefragt, wie in Zukunft der Straßenausbau in der Stadt Barsinghausen finanziert werden soll.

Die Fragen lauten:

1. Ich bin für eine ~~Beibehaltung der~~ Finanzierung des Straßenbaues über Straßenausbaubeiträge.
2. Ich bin für eine ~~Umstellung der~~ Finanzierung des Straßenbaues durch eine Erhöhung der Grundsteuer B.

## **§ 5 Teilnahmeberechtigung**

- (1) Zur Teilnahme an der Bürgerbefragung sind alle Personen berechtigt, die am 23. März 2015 im Gebiet der Stadt Barsinghausen kommunalwahlberechtigt wären. § 28 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend.
- (2) Die Stadt Barsinghausen führt ein Verzeichnis der abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger, das in der Zeit vom 2. März 2015 bis 6. März 2015 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadt Barsinghausen, Deisterplatz 2, eingesehen werden kann.
- (3) Ein Antrag auf Berichtigung ist spätestens bis zum Ende der Einsichtnahmefrist am 6. März 2015, 13.00 Uhr bei der Stadt Barsinghausen, Bergamtstr. 5 zu stellen.
- (4) Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts ( NKWG / NKWO) gelten entsprechend.

## **§ 6 Abstimmung**

- (1) Alle Abstimmungsberechtigten erhalten per Post
  - ein Anschreiben
  - eine Benachrichtigung über die Abstimmungsberechtigung ( zugleich Abstimmungsschein mit eidesstattlicher Versicherung)
  - einen Stimmzettel
  - einen Stimmzettelumschlag
  - einen Antwortumschlag
  - ein Informationsblatt
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Ausfüllen ( Ankreuzen ) des übersandten Stimmzettels, der anschließend in den Stimmzettelumschlag zu legen ist. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist zusammen mit dem unterschriebenen Abstimmungsschein im Antwortumschlag so rechtzeitig an die Gemeindegewahlleitung der Stadt Barsinghausen zurückzusenden, dass sie spätestens am 23. März 2015 um 18.00 Uhr vorliegt. Der Antwortumschlag kann auch bis zum 23. März 2015 um 18.00 Uhr in den Rathäusern I und II der Stadt Barsinghausen abgegeben werden.
- (3) Nicht berücksichtigt werden Antwortbriefe, wenn
  - Kein gültiger Abstimmungsschein mit unterschriebener eidesstattlicher Versicherung beigefügt ist

- Kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist
- Der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist
- Keine amtlichen Vordrucke verwendet wurden

## **§ 7**

### **Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

(1) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses obliegt dem Gemeindevwahlausschuss. Die Auszählung beginnt am 24. März 2015 um 8.30 Uhr im Bürgerbüro des Rathauses II der Stadt Barsinghausen. Die Auszählung der Stimmzettel in den zugelassenen Stimmzettelumschlägen ist öffentlich.

Eine vereinfachte Niederschrift über das Zurückweisen von Antwortbriefen nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung sowie die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wird gefertigt und dem Gemeindevwahlausschuss zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses vorgelegt.

(2) Die Stimmabgaben sind ungültig, wenn

- der Stimmzettel mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und /oder Streichungen versehen ist,
- Stimmabgaben nicht zweifelsfrei erkennbar sind
- der Stimmzettel ohne Kennzeichnung abgegeben wird
- der Stimmzettelumschlag leer ist.

(3) Die Gemeindevwahlleitung macht das Ergebnis der Bürgerbefragung öffentlich bekannt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Barsinghausen,

Marc Lahmann  
Bürgermeister